

Reg. Nr. 1.3.1.12 CMI: 4643 Nr. 22-26.527.02

Bericht des Ratsbüros betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats (GO ER)

sowie

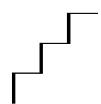
Bericht zum Anzug der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Klärung der Akteneinsicht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Riehen im Allgemeinen - inklusive Einsicht in die Sitzungsprotokolle/Beschlussprotokolle des Gemeinderates der Gemeinde Riehen

1. Ausgangslage

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats (GO ER) wurde im Rahmen des Projekt Neues Steuerungsmodell Riehen (NSR) per 1. Januar 2023 inhaltlich überarbeitet. Die am 15. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen haben sich dabei grundsätzlich auf diejenigen Punkte beschränkt, welche durch NSR notwendig wurden und nur kleinere weitere Änderungen wurden vorgenommen. Grössere weitere Anpassungen sollten dagegen in einer separaten Vorlage erfolgen. Das Ratsbüro führt seit Beginn der Legislatur 2022-2026 eine Pendenzenliste mit Themen, welche anlässlich einer Revision der GO ER erarbeitet werden sollen. Ein Schwerpunkt der Themen liegt dabei bei der Kommissionsarbeit, insbesondere der Protokollierung der Sitzungen und dem weiten Einsichtsrecht des Gemeinderats in die Kommissionsunterlagen. Ein weiteres wichtiges Thema ist, inwiefern Kommissionssitzungen als Videokonferenzen, welche während der Corona-Pandemie möglich waren, generell ermöglicht werden sollen. Der Anzug der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Klärung der Akteneinsicht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Riehen im Allgemeinen - inklusive Einsicht in die Sitzungsprotokolle/Beschlussprotokolle des Gemeinderates der Gemeinde Riehen enthält ein weiters Thema für eine Revision der GO ER. Dieser Anzug wird deshalb gleichzeitig behandelt.

2. Vorgehen

Das Ratsbüro hat die Revisionspunkte an mehreren Sitzungen behandelt. Da einige Revisionspunkte, insbesondere das Akteneinsichtsrecht der GPK und die Einsicht des Gemeinderats in die Kommissionsakten, das Zusammenwirken von Einwohnerrat und Gemeinderat be-



rühren, wurde der Entwurf der Ordnungsänderung dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Zudem fand an der Sitzung des Ratsbüros vom 27. September 2023 ein mündlicher Austausch mit einer Delegation des Gemeinderats sowie dem Verwaltungsleiter und dem Generalsekretär statt. Der Gemeinderat steht den vorgesehenen Revisionspunkten kritisch gegenüber. Die Argumente des Gemeinderats sind in die nachfolgenden Erläuterungen eingeflossen.

3. Anpassung der Geschäftsordnung

3.1 Akteneinsichtsrecht der GPK (§ 43 Abs. 4)

3.1.1 Anzug der GPK zum Akteneinsichtsrecht

An seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Klärung der Akteneinsicht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Riehen im Allgemeinen - inklusive Einsicht in die Sitzungsprotokolle/Beschlussprotokolle des Gemeinderates der Gemeinde Riehen überwiesen:

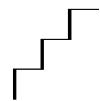
Wortlaut:

«Voraussetzung für das Akteneinsichtsrecht der GPK ist heute das Erfordernis, dass die Akteneinsicht für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist (vgl. § 43 Abs. 4 Geschäftsordnung). Der Gemeinderat kann damit grundsätzlich sowohl den Prüfgegenstand als auch die Notwendigkeit der Akteneinsicht in Frage stellen. Dies erachtet die GPK als unbefriedigend, da ein Akteneinsichtsgesuch so Diskussionen über die Aufgaben der GPK und die Notwendigkeit der Akteneinsicht auslösen kann. Die Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt kennt diese Einschränkung nicht und geht damit davon aus, dass die GPK grundsätzlich volles Akteneinsichtsrecht benötigt. Gemäss § 69 Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hat die Geschäftsprüfungskommission «das Recht zur Einsicht in sämtliche staatliche Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen».

Die Anzugsstellenden bitten das Ratsbüro zu prüfen und zu berichten, wie das Akteneinsichtsrecht der GPK in der Geschäftsordnung neu gefasst werden kann, damit weitestgehende Klarheit darüber herrscht, welche Geschäfte und Dokumente die GPK einsehen darf. Insbesondere bittet die GPK das Ratsbüro zu prüfen, ob die Übernahme des sehr weiten Akteneinsichtsrechts der GPK des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt eine mögliche Lösung sein könnte.»

sig. Petra Priess, GPK-Präsidentin

Hintergrund dieses Anzugs war ein konkretes Akteneinsichtsgesuch der GPK, welches der Gemeinderat mit Verweis auf die Voraussetzungen für die Akteneinsicht gemäss geltendem Recht abgelehnt hatte. Das Akteneinsichtsgesuch betraf sämtliche Gemeinderatsprotokolle



des Monats November 2021, anhand derer die GPK die Protokollierung des Gemeinderats überprüfen wollte, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Nachvollziehbarkeit der Gemeinderatsbeschlüsse sichergestellt ist. Der Gemeinderat lehnte diese Akteneinsicht als unverhältnismässig und nicht sachgerecht ab und war der Ansicht, die GPK überschreite damit ihren gesetzlichen Prüfauftrag. Er erachtete die Voraussetzungen von § 43 Abs. 4 GO, wonach die Akteneinsicht der GPK «zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist» für nicht gegeben. Die GPK hat daraufhin mit Bericht vom 24. November 2022 zuhanden des Einwohnerrats festgehalten, dass sie aufgrund von unterschiedlichen Interpretationen der Kompetenzen der GPK seitens des Gemeinderats und der GPK in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit von Gemeinderatsbeschlüssen ihrer Oberaufsichtsfunktion nicht nachkommen könne.

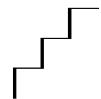
3.1.2 Bericht des Ratsbüros und Vorschlag zur Anpassung von § 42 GO ER

Die aktuelle Formulierung, wonach die GPK das Recht auf Akteneinsicht zusteht, «soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist», wurde seit Erlass der Geschäftsordnung am 24. Oktober 2002 nicht verändert und enthält ein umfassendes Akteneinsichtsrecht der GPK im Rahmen ihrer Aufgaben. Der Einwohnerrat hat es an seiner Sitzung vom 28. April 2010 einstimmig abgelehnt, das Akteneinsichtsrecht wie folgt einzuschränken: «Anstelle der Herausgabe von Amtsakten kann ein spezieller Bericht erstattet werden, wenn es für die Wahrung besonders schützenswerter Interessen oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist». In der Detailberatung wurde als Begründung dieser ablehnenden Haltung von allen Fraktionen vorgebracht, dass mit dieser Kann-Formulierung der Gemeinderat bzw. die Verwaltung darüber entscheiden würde, ob die GPK die Akten erhält oder nicht. Das könne zu einem unschönen Seilziehen zwischen dem Gemeinderat und der GPK führen. Das gelte es zu verhindern. Wie der Anlass für den Anzug der GPK zeigt, kann es auch mit der aktuellen Formulierung zu diesem «Seilziehen» kommen. Die Frage ist, ob das mit einer Neuformulierung des Akteneinsichtsrechts verhindert werden kann. Gemäss Anzug der GPK hat das Ratsbüro dabei die weite Formulierung des Grossen Rats (§ 69 Abs. 4 Geschäftsordnung des Grossen Rats) geprüft. Diese lautet folgendermassen:

«Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen»

Ein Blick in die Anwendungspraxis des Kantons zeigt, dass es auch mit dieser Formulierung zu vergleichbaren Diskussionen zwischen dem Regierungsrat und der GPK über den Umfang der Akteneinsicht gekommen ist (vgl. THOMAS DÄHLER (Hrsg.): Praxiskommentar zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt; Basel 2020, Kommentar zu § 69, S. 295). Da in Grenzfällen immer eine Interessenabwägung über das Akteneinsichtsrecht entscheidet, wird es unabhängig von der Formulierung erforderlich sein, dass sich Gemeinderat und GPK über den Umfang der Akteneinsicht verständigen.

Aus folgenden Gründen schlägt das Ratsbüro trotzdem die Übernahme der Formulierung des Grossen Rats vor:



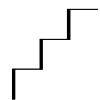
- eine wirksame Oberaufsicht ist auf ein weites Akteneinsichtsrecht angewiesen. Es erscheint deshalb als richtig, wenn das Akteneinsichtsrecht als Regel im Gesetz formuliert wird und das Verweigern der Akteneinsicht als Ausnahme. Dies ist auch rechtsvergleichend eine gängige Lösung, teilweise wird sogar auf die explizite Regelung der Ausnahmen verzichtet. So lautet z. B. die Regelung für die GPK des Landrats des Kantons Basel-Landschaft: «Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen» (vgl. § 61 Abs. 4 Landratsgesetz);
- die Formulierung respektiert die übergeordneten Verfassungsgrundsätze der Verhältnismässigkeit und des Willkürverbots. Das Akteneinsichtsrecht der GPK kann auch in Zukunft nicht schrankenlos sein: Sofern überwiegende private oder öffentliche Interessen der Akteneinsicht entgegenstehen, erhält die GPK keine Akteneinsicht;
- da ein hohes öffentliches Interesse an einer wirksamen Oberaufsicht besteht, ist es sinnvoll, bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass nur schwerwiegende private oder öffentliche Interessen einer Akteneinsicht entgegenstehen können;
- mit Übernahme der Formulierung des Grossen Rats kann sich die Gemeinde bei der Diskussion zwischen Gemeinderat und GPK um ein gemeinsames Verständnis zum Akteneinsichtsrecht an der Praxis im Kanton orientieren, was für die Konsensfindung hilfreich ist.

Auch mit dieser Formulierung kann es bei einem konkreten Akteneinsichtsgesuch zu unterschiedlichen Beurteilungen zwischen Gemeinderat und GPK kommen. Unabhängig von der Formulierung ist es deshalb wichtig, dass Gemeinderat und GPK ein gemeinsames Verständnis der Oberaufsicht und des Umfangs der Akteneinsicht finden.

Das Ratsbüro hat diskutiert, ob in der Ordnung konkrete Akten genannt werden sollen, in welche die GPK Einsicht nehmen darf. Ob also z. B. explizit festgehalten werden soll, dass die GPK Einsicht in sämtliche Protokolle des Gemeinderats hat. Das Ratsbüro hat diese Variante verworfen, da auch der Einsicht in Gemeinderatsprotokolle überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen können. Eine solche Bestimmung kann deshalb im Einzelfall im Widerspruch zum übergeordneten Verfassungsrecht stehen. Die explizite Nennung von bestimmten Akten ändert nichts daran, dass in Grenzfällen eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss.

3.1.3 Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat lehnt die Änderung bei der Formulierung ab. Er begründet dies einerseits damit, dass die Oberaufsicht der GPK immer retrospektiv bei abgeschlossenen Geschäften erfolge und es nicht die Aufgabe der GPK sei, laufende Geschäfte auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Weiter stellt er generell in Frage, ob die Kopie des Geset-



zestextes aus der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt für die kommunale Ebene überhaupt sinnvoll und zielführend ist. Das Auskunftsrecht müsse sich zudem auch in Zukunft immer auf die Kontrollaufgabe beziehen. Die vorgeschlagene Anpassung der Bestimmung führe zur Umkehr der Beweislast und wecke durch die Streichung eines wichtigen Teils eine falsche Erwartung. Für die Einsicht in Geschäfte des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung gelte immer das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit, unabhängig vom gewählten Wortlaut in der kommunalen Bestimmung. Fraglich bleibt für den Gemeinderat generell die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Bestimmung.

Wie oben dargelegt, hält das Ratsbüro die Übernahme der Formulierung der Geschäftsordnung des Grossen Rats für sinnvoll. Mit dieser Änderung ist keine Änderung der Aufgaben der GPK verbunden, die Aufgabe bleibt die «Oberaufsicht» über die Gemeinde. Oberaufsicht kann dabei nicht nur retrospektiv, sondern bei Vorliegen besonderer Umstände auch mitschreitend bei laufenden Geschäften erfolgen. Die Prüfkriterien liegen dabei im Ermessen der GPK und können auch die Wirtschaftlichkeit oder die Zweckmässigkeit umfassen. Es kann dazu auf das «Rechtsgutachten zur Berechtigung der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, in Akten laufender Geschäfte des Regierungsrats und der Verwaltung Einsicht zu nehmen» verwiesen werden, welches Prof. Dr. Felix Hafner und Dr. Christoph Meyer am 1. Oktober 2009 im Auftrag des Vorstehers des damaligen Justizund Sicherheitsdepartements verfasst hatten. Sie fassen den Stand der Lehre über die mitschreitende Oberaufsicht der GPK wie folgt zusammen (S. 19):

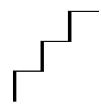
«Man ist sich in der Lehre darüber einig, dass

- die nachträgliche Kontrolle über die Exekutive die Regel zu bilden hat. Die Nachträglichkeit hat zumindest als Maxime der Kontrollorgane zu gelten;
- gewisse Situationen auch eine Aufsichtstätigkeit während eines laufenden Exekutiv-Geschäft legitimieren;
- eine begleitende Kontrolle nur mit Zurückhaltung und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatz durchgeführt werden darf und
- im Rahmen einer begleitenden Kontrolle die Verantwortlichkeiten zwischen Parlament und Exekutive nicht verwischt werden dürfen.»

Zur Zulässigkeit der begleitenden Kontrolle der GPK des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt führt das Rechtsgutachten Folgendes aus (S. 31):

«Eine begleitende Kontrolle soll nur stattfinden, wenn sie im konkreten Fall für die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht erforderlich und geeignet ist. Das begleitende Tätigwerden muss vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrags der Oberaufsicht als funktionsgerecht erscheinen. Nur wenn triftige Gründe für die Erforderlichkeit und die Eignung einer begleitenden Kontrolle vorliegen, ist sie zulässig.

Begleitende Kontrolle ist möglich, wo die Exekutive in lange dauernde Prozesse involviert ist (z. B. grosse, langjährige Infrastrukturprojekte). Hier soll sich die Geschäftsprüfungskommission auch mit wichtigen Zwischenentscheidungen der Exekutive befassen



dürfen, welche einen Prozess vorentscheidend in eine Richtung steuern. Die Geschäftsprüfungskommission kann auch das Nicht-Tätigwerden der Exekutive untersuchen. Möglich ist auch die Beobachtung der Exekutive, «an der Arbeit», um die Ergebnisse nach deren Abschluss korrekt zu würdigen. Zulässig sind auch Nachkontrollen, um zu prüfen, ob frühere Empfehlungen umgesetzt worden sind.»

Zu den Prüfkriterien der Kontrolle führt das Rechtsgutachten aus (S. 32):

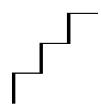
«Die Kriterien der parlamentarischen Verwaltungskontrolle sind Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich darüber im Klaren zu sein, auf welche Kriterien sie einen konkreten Untersuchungsauftrag fokussiert. Regierung und Verwaltung sind über die fokussierten Kriterien zu informieren.»

Im Einzelnen kann die Grenze der mitschreitenden Kontrolle strittig sein. Es stellt sich deshalb die Frage, ob dazu eine explizite gesetzliche Regelung in die Ordnung aufgenommen werden soll. Das Ratsbüro erachtet das für nicht sinnvoll. Welche Prüfungen für eine wirksame Oberaufsicht erforderlich sind, muss im Einzelfall beurteilt werden und soll jeweils nach dem aktuellen Verständnis von Oberaufsicht erfolgen. Es wäre nicht sinnvoll, hier den aktuellen Stand mit einer expliziten Regelung zu zementieren. Wo die Grenze zwischen einer mitschreitenden Oberaufsicht zu einer unzulässigen Verwischung der Verantwortlichkeiten verläuft, ist nicht immer einfach zu entscheiden. Hier wird immer eine Verständigung zwischen der GPK und dem Gemeinderat erforderlich sein.

Soweit Informationen oder Akten, welche den Kommissionen zur Verfügung gestellt werden, der Vertraulichkeit bzw. der Geheimhaltung unterliegen, sind alle Kommissionen verpflichtet, dies sicherzustellen. Der explizite Hinweis bei der GPK, dass diese «Vorkehrungen zum Geheimnisschutz» trifft, ist deshalb zu streichen. Stattdessen wird in § 54a GO ER zur Geheimhaltung für alle Kommissionen die Pflicht zur Verschwiegenheit explizit geregelt.

Damit schlägt das Ratsbüro folgende Änderung von § 43 GO ER vor:

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 43	
Geschäftsprüfungskommission	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission be-	¹ unverändert
steht aus mindestens sieben Mitgliedern.	
² Die Geschäftsprüfungskommission unter-	² unverändert
stützt den Einwohnerrat in der Oberauf-	
sicht über die gesamte Gemeindeverwal-	
tung.	

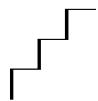


 ³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und hat insbesondere folgende Aufgaben: a) sie überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats und führt zu diesem Zweck Erhebungen durch; b) sie prüft den Jahresbericht aus Sicht der Geschäftstätigkeit und auf die Übereinstimmung mit den Strategien und Zielsetzungen. c) 	³ unverändert
⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwen-	Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Ge- meindeakten, soweit nicht schwerwie-
dig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Ge-	gende private oder öffentliche Interessen
heimnisschutz.	entgegenstehen. steht das Recht auf Ak-
	teneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Sie trifft Vor-
	kehrungen zum Geheimnisschutz.
⁵ Behördenmitglieder und Mitarbeitende	⁶ unverändert
der Gemeinde sind ihr gegenüber aus-	
kunftspflichtig.	7 " , ,
⁶ Die Geschäftsprüfungskommission er-	⁷ unverändert
stattet mindestens einmal pro Jahr Bericht	
über ihre Feststellungen und stellt Antrag.	

3.2 Präsidien der GPK und FiKo (neuer § 43b GO ER)

Gemäss § 67 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rats darf die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission (FiKo) nicht der gleichen Fraktion angehören, in der sich die Mitglieder der politischen Partei der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements organisieren. Eine analoge Bestimmung fehlt in Riehen, erscheint jedoch zur Stärkung der finanziellen Oberaufsicht der FiKo sinnvoll. Damit kann verhindert werden, dass sich der Präsident oder die Präsidentin der FiKo politisch zu nahe bei dem für das Ressort Finanzen zuständigen Mitglied des Gemeinderats steht.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 43b	
Präsidien der Geschäftsprüfungskommis-	
sion und der Finanzkommission	
¹ Der Einwohnerrat bestimmt die Präsidien	¹ unverändert
der Geschäftsprüfungskommission und der	
Finanzkommission.	

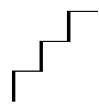


	^{1bis} Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission darf nicht der gleichen Fraktion angehören, in der sich die Mitglieder der politischen Partei des für das Ressort Finanzen zuständigen Mitglieds des Gemeinderats befinden.
² Die Präsidien der Geschäftsprüfungskom-	² unverändert
mission und der Finanzkommission dürfen	
nicht der gleichen Fraktion angehören.	

3.3 Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen (§ 50 GO ER)

Nach der heutigen Regelung wählt der Einwohnerrat an der konstituierenden Sitzung die Mitglieder der ständigen Kommissionen und bestimmt nur bei der FiKo und der GPK die Präsidentin bzw. den Präsidenten (vgl. § 43b GO ER). Die anderen Kommissionen konstituieren sich selbst. Die konstituierenden Sitzungen der Kommissionen finden praxisgemäss im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Einwohnerrats im Bürgersaal statt. Gemäss § 51 Abs. 1 GO ER führt dabei bis zur Wahl des Präsidiums ein Mitglied des Ratsdienstes den Vorsitz. Mit dem Vorschlag, die Präsidentinnen und Präsidenten aller ständigen Kommissionen an der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrats zu wählen, werden diese Sitzungen im Bürgersaal obsolet und kann das Prozedere der Kommissionsbildung vereinfacht werden. Da die Besetzung der Kommissionen und der Präsidien in der Praxis bereits vorab zwischen den Fraktionen abgesprochen wird, erscheint eine Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen an der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrats ohne weiteres möglich. Zudem stellt das Amt gewisse Anforderungen, weshalb die Wahl durch den Einwohnerrat auch von der Sache her richtig erscheint. Der Nachteil ist, dass es bei einem Rücktritt eine Nachwahl braucht, das kann dann aber jeweils zusammen mit der Ersatzwahl für das zurückgetretene Mitglied erfolgen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 50	
Wahl	
¹ Der Einwohnerrat wählt in der konstituie-	¹ Der Einwohnerrat wählt in der konstituie-
renden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer	renden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer
von vier Jahren die Mitglieder der ständigen	von vier Jahren die Mitglieder der ständigen
Kommissionen sowie allfällige Delegierte in	Kommissionen und bestimmt deren Präsi-
andere Gremien.	dentinnen und Präsidenten. Weiter wählt er
	allfällige Delegierte in andere Gremien.
§ 51 Konstituierung und Beschlussfähigkeit	§ 51 Konstituierung und Beschlussfähigkeit
¹ Die Wahl der Präsidien der Geschäftsprü-	¹ wird aufgehoben
fungskommission und der Finanzkommis-	
sion richtet sich nach § 43b. Ansonsten kon-	
stituieren sich die Kommissionen selbst. Bis	



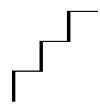
zur Wahl des Präsidiums führt ein Mitglied	
des Ratsdienstes den Vorsitz.	
² Die Kommissionen sind beschlussfähig,	² unverändert
wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwe-	
send ist. Die Präsidentin oder der Präsident	
stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit	
den Stichentscheid.	

3.4 Durchführung von Kommissionssitzungen als Videokonferenzen (§ 52 GO ER)

Die Erfahrung aus der Coronapandemie hat gezeigt, dass Kommissionssitzungen auch als Videokonferenzen erfolgreich durchgeführt werden können. Die Möglichkeit von Videokonferenzen erachtet das Ratsbüro als zeitgemäss. Es steigert zudem für Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier die Vereinbarkeit des Amtes mit ihren sonstigen beruflichen oder privaten Verpflichtungen. Videokonferenzen brauchen eine rechtliche Grundlage, welche mit einer Ergänzung von § 52 GO ER geschaffen werden soll. Videokonferenzen soll dabei in der Praxis mit oder ohne Zuschaltungen des Bilds abgehalten werden können. Sie sollen die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Kommissionsmitglieder benötigen. Hybridsitzungen, also Sitzungen, bei welchen nur einzelne Teilnehmende digital zugeschaltet werden, sind aufgrund der durchzogenen Erfahrungen damit während der Coronapandemie nicht vorgesehen. Das Ratsbüro wird in einer Richtlinie Vorgaben zum Informations- und Datenschutz machen, insbesondere auch bezüglich des zu verwendenden Systems.

Das Ratsbüro hat die Einführung der Möglichkeiten von Videokonferenzen kontrovers diskutiert. Aus diesem Grund hat es das Thema auch den Fraktionen unterbreitet. Grundsätzlich bewegt sich das Meinungsspektrum zwischen einer gänzlichen Liberalisierung, indem der Entscheid der Durchführung alleine dem Kommissionspräsidenten resp. der Kommissionspräsidentin überlassen sein soll, bis zum gänzlichen Verbot von Videokonferenzen. Neben allen positiven Aspekten besteht die Problematik, dass die technischen Hürden für den Zugang zu Videokonferenzen allenfalls Mühe bereiten können. Ausserdem haben Präsenzsitzungen den Vorteil, dass die Kommunikation in ihren verschiedenen Dimensionen besser funktioniert als bei Videokonferenzen. Insgesamt hat das Ratsbüro aber auch festgestellt, dass sich einige Parlamente in der Schweiz in den vergangenen Monaten hin zu digitalen Möglichkeiten der Sitzungsdurchführung bewegt haben, weshalb das Ratsbüro mehrheitlich zum Schluss gekommen ist, der nun vorgeschlagenen Variante zuzustimmen.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 52 Einberufung	
¹ Kommissionssitzungen finden auf Einla-	¹ unverändert
dung ihrer Präsidentin oder ihres Präsiden-	
ten statt. Ausserdem kann ein Drittel der	
Kommissionsmitglieder oder die Präsidentin	



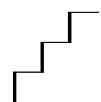
oder der Präsident des Einwohnerrats die Einberufung einer Sitzung verlangen.	
	^{1bis} Die Kommissionssitzungen finden im Gemeindehaus oder anderen von den Präsidentinnen oder Präsidenten bestimmten geeigneten Örtlichkeiten statt. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder können Sitzungen als Videokonferenzen abgehalten werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung kann in einer Videokonferenzerfolgen.
² Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungsbe- ginn. Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats und der Ratsdienst erhalten eine Orientierungskopie.	² unverändert
³ Die Kommissionen können beschliessen, unter sich zu tagen.	³ unverändert

3.5 Kommissionsakten, Protokolle, Vertraulichkeit und Geheimhaltung

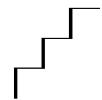
3.5.1 Übersicht über die vorgeschlagene Neuregelung

Die bisherige Regelung geht von grosser Transparenz der Kommissionsarbeit gegenüber der Verwaltungsspitze (Verwaltungsleiter und Generalsekretär) und den Mitgliedern des Gemeinderats aus. Diese haben grundsätzlich ein volles Einsichtsrecht in die aktuellen Kommissionsakten (heutiger § 54 Abs. 3 GO ER). Ein weiteres Element dieser Transparenz ist die Regel, dass die Verwaltungsspitze und die Mitglieder des Gemeinderats sämtliche Protokolle aller Kommissionen erhalten (§ 53 Abs. 3 GO ER). Seit der digitalen Bereitstellung der Kommissionsakten in der mobilen Sitzungsvorbereitung (sog. «Sitzungsapp) 2018 werden diese Regeln in der Praxis sehr weit verstanden und erhalten die Verwaltungsspitze und die Mitglieder des Gemeinderats Zugriff auf die dort bereitgestellten Kommissionsunterlagen. Das Einsichtsrecht in die Kommissionsunterlagen besteht nicht, wenn die Kommissionen für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung beschliessen (heutiger § 54 Abs. 5 GO ER). In diesem Fall bestimmt die Kommission auch, wem das Protokoll zugestellt wird. Die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit gegenüber dem Gemeinderat ist somit heute die Ausnahme und die Regel ist volle Transparenz. Aus folgenden Gründen schlägt das Ratsbüro vor, dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Zukunft umzukehren und die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit auch gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltungsspitze als Regel zu setzen:

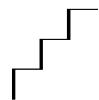
Die volle Transparenz und das weite Zugriffsrecht auf die Kommissionsakten werden heute teilweise als Beeinträchtigung der freien Diskussion und der politischen Meinungsbildung empfunden. Die Folge ist, dass Kommissionen vereinzelt für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile



- davon gemäss § 54 Abs. 5 GO ER Geheimhaltung beschliessen. Dies hat jedoch die (allenfalls) unerwünschte Folge, dass damit auch die Mitglieder der eigenen Fraktion nicht mehr über den Verlauf der Kommissionsarbeit informiert werden dürfen (§ 54 Abs. 5 GO ER). Wenn die Kommissionsarbeit grundsätzlich vertraulich ist, stellt sich dieses Problem nicht mehr. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Änderungsvorschläge:
 - Zugang zu den Kommissionsakten: Ersatzlose Aufhebung der Bestimmung, wonach die aktuellen Kommissionsakten dem Einwohnerratspräsidenten oder der Einwohnerratspräsidentin, der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär, der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter, dem Gemeinderat sowie den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung stehen (§ 54 Abs. 3 GO ER). Nach Auffassung des Ratsbüros ist auch das heutige Einsichtsrecht des Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin auf die Kommissionsakten und sämtliche Kommissionsprotokolle nicht erforderlich. Unnötig ist eine Nennung der Mitarbeitenden des Ratsdiensts. Als dem Ratspräsidenten bzw. der Ratspräsidentin unterstellten Stabsstelle des Einwohnerrats haben sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung (Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Rats und seiner Kommissionen, Beschaffung und Archivierung von Unterlagen und Erledigung der administrativen Aufgaben) bereits aufgrund von § 5 GO ER die dafür erforderlichen Zugangsrechte. Die heutige Regelung, wonach den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung nur die «aktuellen» Kommissionsakten zur Verfügung stehen, ist zudem ohnehin zu eng, da die Mitarbeitenden des Ratsdienstes im Rahmen ihrer Aufgaben (z. B. Archivierung) auch Zugang zu den abgeschlossenen Geschäften haben. Damit kann der heutige § 54 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.
 - Zustellung der Protokolle: Die Protokolle sollen als Regel nur noch den Kommissionsmitgliedern vollständig zur Verfügung gestellt werden. Die zu den Kommissionssitzungen beigezogenen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung erhalten einen Protokollauszug des Sitzungsteils, an welchem sie anwesend waren. Die Kommissionsmitglieder dürfen jedoch ihre Fraktion über den Gang der Kommissionsberatung im Allgemeinen und die Beschlüsse orientieren. Desgleichen dürfen die Mitglieder des Gemeinderats und Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung den Gemeinderat und die Verwaltung in diesem Umfang über die Kommissionsarbeit informieren. Die Kommissionen können jedoch Ausnahmen von dieser Regel beschliessen. Wenn es sachlich geboten ist, können sie dem zuständigen Gemeinderatsmitglied oder Mitarbeitenden der Verwaltung das gesamte Protokoll bzw. weitere Protokollteile zur Verfügung stellen. Wenn somit beispielsweise unter «Varia» Beschlüsse getroffen werden, welche auch für Personen relevant sind, welche bei diesem Sitzungsteil nicht anwesend waren, so sind diese Personen zu informieren. Da die Verwaltungsmitarbeitenden bereits heute nur die Protokollauszüge derjenigen Sitzungsteile erhalten, an welchen sie anwesend waren, ist damit in der Praxis keine wesentlichen Änderungen verbunden.



- Protokollierung der Kommissionssitzungen: Heute besteht das Problem, dass die Mitglieder des Gemeinderats einerseits alle Kommissionsprotokolle erhalten (§ 53 Abs. 3 GO ER), andererseits aber nicht über die Voten einzelner Kommissionsmitglieder informiert werden dürfen (§ 54 Abs. 2 GO ER). Dieses Problem wird heute über die Art der Protokollierung gelöst: Falls im Protokoll Voten von Kommissionsmitgliedern oder des Präsidiums wiedergegeben werden, erfolgt dies immer ohne Namensnennung («Ein Mitglied der Kommission wendet ein...» etc.). Dies macht sowohl das Formulieren der Protokolle als auch deren Prüfung durch die Kommissionsmitglieder umständlich. Mit der neuen Regelung fallen diese Einschränkungen bei der Protokollierung weg und werden Voten von Kommissionsmitgliedern mit Namensnennung in die Protokolle aufgenommen. Es soll aber weiterhin kein volles Wortprotokoll, sondern lediglich ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht eine auf die Situation angepasste Protokollierung. Zudem erleichtert es, die Kommissionsberichte basierend auf den Kommissionsprotokollen zu erstellen. Es genügt somit weiterhin, wenn die Hauptgesichtspunkte der Diskussion ins Protokoll aufgenommen werden. Dort, wo die Aussagen einzelner Sitzungsteilnehmenden wesentlich sind, können diese aber auch im Wortlaut ins Protokoll aufgenommen werden.
 - Unterscheidung von Vertraulichkeit und Geheimhaltung: Die Regelungen darüber, wer die Protokolle erhält und in welcher Weise über die Kommissionstätigkeit informiert werden darf, soll neu unter dem Titel «Vertraulichkeit» in § 54 GO ER geregelt werden. Davon zu unterscheiden sind die strengen Regeln der Geheimhaltung. Die Geheimhaltung soll - entsprechend ihrer Bedeutung - in einem separaten Artikel geregelt werden. Beschliesst die Kommission Geheimhaltung, erhalten grundsätzlich nur die Kommissionsmitglieder die Protokolle. Die Kommission hat jedoch auch hier die Möglichkeit, die Protokolle oder Protokollauszüge mit explizitem Beschluss zugänglich zu machen, soweit das erforderlich ist. Wird Geheimhaltung beschlossen, dann dürfen auch die Fraktionen nicht informiert werden. Werden solche Geheimhaltungen verletzt, liegt ein Verstoss gegen Art. 320 Strafgesetzbuch vor, sofern der Täter bzw. die Täterin das Geheimnis nicht mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat. Bei Art. 320 Strafgesetzbuch handelt es sich um ein Offizialdelikt. Stellt das Ratsbüro oder eine andere Behörde eine Geheimhaltungsverletzung fest, so ist sie verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Von der Möglichkeit, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen, sollte deshalb nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Zudem sollte die Geheimhaltung zeitlich nur so lange gelten, wie auch tatsächlich ein Geheimhaltungsgrund vorliegt. Sie ist deshalb zu befristen. Mit Verstärkung der Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit ist es im Normalfall nicht erforderlich, Geschäfte für geheim zu erklären. Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von zuständigen Mitgliedern des Gemeinderats oder Verwaltungsmitarbeitenden Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen. Dies soll zur Klarstellung explizit in der Bestimmung festgehalten werden (vgl. vorgeschlagener § 54a Abs. 3 GO ER).



Erhält somit z. B. die GPK Einsicht in ein Personaldossier, so dürfen die Mitglieder ihre Fraktionen nicht über den Inhalt informieren.

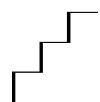
Dieser Vorschlag orientiert sich an den Regelungen der Kommissionsarbeit in der <u>Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.</u>

3.5.2 Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat sieht die vorgesehene Neuregelung der Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit kritisch. Er befürchtet, dass der Gemeinderat damit von Informationen abgeschnitten wird, welche er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er nennt hier namentlich die Erwägungen der Kommissionen, welche für die Nachvollziehbarkeit der Beschlussfassung wesentlich seien. Informationen seien denjenigen Personen weiterzugeben, welche in Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen oder davon betroffen oder diese politisch zu verantworten haben. Die Teilnahme an einer Sitzung könne dafür nicht das wesentliche Kriterium sein. Er erachtet es deshalb als notwendig, dass die Protokolle im Sinn des erforderlichen Informationsflusses immer auch den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Er erachtet es zudem für erforderlich, dass bereits in der Geschäftsordnung eine Regelung aufgenommen werde, welche die Abläufe und den Informationsfluss sicherstelle. Bezüglich der Protokollierung mit Namensnennung der Votanten befürchtet der Gemeinderat, dass dies die Prozess- und Informationsabläufe erschwert oder verunmöglicht, indem die Protokolle in der Folge vermehrt der Geheimhaltung unterstellt werden. Da seines Erachtens die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung noch nicht abschliessend abgeschätzt werden können, hält der Gemeinderat es für erforderlich, dass die verschiedenen Rollen und Prozesse sowie die Zusammenarbeit vorgängig in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe angegangen werden.

Der Gemeinderat spricht in seiner Stellungnahme wichtige Punkte für das Funktionieren des Zusammenwirkens von Parlament, Exekutive und Verwaltung an. Das Ratsbüro teilt die Bedenken des Gemeinderats für die neuen Regelungen jedoch nicht. Das Ratsbüro geht vielmehr davon aus, dass mit der Neuregelung die aktive Kommunikation zwischen Kommission und Gemeinderat gestärkt wird. So sind Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten aufgefordert, im Bedarfsfall aktiv auf Gemeinderat und Verwaltung zuzugehen, um diese über Beschlüsse und Diskussionen zu informieren, welche sie betreffen. Der obige Vorschlag entspricht zudem einer gängigen und bewährten Handhabung der Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit, wie sie beispielsweise auch für die Kommissionen des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt gilt. Aufgrund der dargelegten Probleme erachtet das Ratsbüro die Anpassung der Geschäftsordnung für dringlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, sie nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Das Ratsbüro hat mit dem Ratsdienst abgeklärt, dass die Anpassungen auf diesen Zeitpunkt umgesetzt werden können.

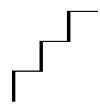
Das Ratsbüro schlägt damit folgende Änderungen der Geschäftsordnung vor:



Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 53 Präsidium und Protokoll	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident der	¹ unverändert
Kommission leitet die Sitzungen, vertritt die	
Kommission gegen aussen und ist mit Un-	
terstützung des Ratsdienstes für eine zeit-	
und sachgerechte Erledigung der Aufgaben	
besorgt.	
² Der Ratsdienst sorgt für die Protokollfüh-	² unverändert
rung. Über die Sitzungen wird ein erweiter-	
tes Beschlussprotokoll erstellt. Es enthält	
mindestens die Namen der Anwesenden	
und die Traktandenliste, die Hauptgesichts-	
punkte der Diskussion sowie Gegenstand	
und Ergebnisse von Abstimmungen und	
Wahlen.	
³ Die Kommissionspräsidien erhalten das	Die Kommissionspräsidien erhalten das Pro-
Protokoll in der Regel im Entwurf. Werden	tokoll in der Regel im Entwurf. Werden innert
innert fünf Tagen keine Einwendungen erho-	fünf Tagen keine Einwendungen erhoben,
ben, so wird es auch der Präsidentin oder	so wird es auch der Präsidentin oder dem
dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem	Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ge-
Gemeinderat, der Verwaltungsleiterin oder	meinderat, der Verwaltungsleiterin oder dem
dem Verwaltungsleiter, der Generalsekretä-	Verwaltungsleiter, der Generalsekretärin
rin oder dem Generalsekretär und den an	oder dem Generalsekretär und den an der
der Sitzung Teilnehmenden zugänglich ge-	Sitzung Teilnehmenden zugänglich ge-
macht. Die formelle Genehmigung erfolgt in	macht. Die formelle Genehmigung des Pro-
der nächsten Kommissionssitzung.	tokolls erfolgt durch die Kommission.

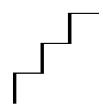
Zusätzliche Erläuterungen zu Abs.3:

§ 53 enthält Vorgaben für die Protokollierung der Kommissionssitzungen und regelt, wem die Protokolle zugestellt werden, und wird gemäss den obigen Erläuterungen in Abs. 3 angepasst. Dieser Absatz enthält heute nicht nur die Regelung, wer das Protokoll der Kommissionen enthält, sondern auch Details des Freigabe- und Genehmigungsprozesses für Protokolle. Die Frage, wer die Protokolle der Kommissionen erhält, wird neu in § 53 zur Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit geregelt Die Details der Freigabe des Protokolls gehören dagegen nicht in ein Gesetz im formellen Sinn und sollen der Praxis überlassen werden. Die Praxis hat sich hier ohnehin bereits von der Regelung entfernt: Nach dem heutigen Ordnungstext gilt es als stillschweigende Freigabe des Protokolls, wenn die Präsidentin oder der Präsident innert fünf Tagen keine Einwendungen gegen den Protokollentwurf erhoben hat. In der Praxis werden die Protokolle von den Protokollführenden jedoch immer erst nach expliziter Freigabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten verschickt. Abs. 3 kann damit auf eine Regelung betreffend die Genehmigung der Protokolle beschränkt werden. Da die Protokolle nicht immer an



Seite 15 der nächsten Sitzung genehmigt werden können, wird eine vereinfachte Regelung vorgeschlagen, wonach das Protokoll durch die Kommission genehmigt wird.

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 54 Geheimhaltung	§ 54 Geheimhaltung Vertraulichkeit
¹ Kommissionssitzungen sind in der Regel	¹ unverändert
nicht öffentlich.	
	^{1bis} Die Protokolle der Kommissionen stehen
	nur den Mitgliedern der Kommission voll-
	ständig zur Verfügung. Die zu den Kommis-
	sionsverhandlungen beigezogenen Mitglie-
	der des Gemeinderats sowie Vertreterinnen
	und Vertreter der Verwaltung erhalten einen
	Protokollauszug des Sitzungsteils, an wel-
	chem sie anwesend waren.
	1ter Protokoll und Protokollauszüge sind ver-
	traulich zu behandeln und dürfen weder
	ganz noch auszugsweise an andere Mitglie-
	der des Einwohnerrats oder an Dritte weiter-
	gegeben werden. Ausnahmen können wäh-
	rend der Kommissionsarbeit von der Kom-
	mission, nach Abschluss der Kommissions-
	arbeit vom Ratsbüro beschlossen werden.
² Mitglieder des Einwohnerrats und des Ge-	² _Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt,
meinderats dürfen über den Verlauf der Be-	ihre Fraktion über den Gang der Kommissi-
ratungen, nicht aber über die Voten einzel-	onsberatungen im Allgemeinen und die Be-
ner Kommissionsmitglieder informiert wer-	schlüsse der Kommission zu orientieren.
den.	Diese Informationen unterstehen ebenfalls
	der Vertraulichkeit.
	2his Mitaliador dos Como indoreto und Vortro
	^{2bis} Mitglieder des Gemeinderats und Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung dür-
	fen den Gemeinderat und die Verwaltung
	über den Gang der Kommissionsberatungen
	im Allgemeinen und die Beschlüsse der Sit-
	zungsteile orientieren, an welchen sie anwe-
	send waren. Diese Informationen unterste-
	hen ebenfalls der Vertraulichkeit.
³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den	³ wird aufgehoben
Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin	
oder dem Präsidenten des Einwohnerrats,	
der Generalsekretärin oder dem General-	
sekretär, der Verwaltungsleiterin oder dem	

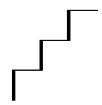


C.		$\overline{}$
	의하	\neg

Verwaltungsleiter, dem Gemeinderat und den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfü- gung.	
⁴ Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium weitergehende Akteneinsicht bewilligen.	⁴ wird aufgehoben
⁵ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 bis 4 nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.	⁵ wird aufgehoben
6. Vorbehalten bleiben übergeordnete Be- stimmungen des Informations- und Daten- schutzrechts.	¹ wird aufgehoben

§ 54a (neu) Geheimhaltung

- ¹ Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Mitglieder des Einwohnerrats oder an Dritte weitergegeben werden.
- ² Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie ganz oder in Teilen an die Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung, soweit sie in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.
- ³ Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von zuständigen Mitgliedern des Gemeinderats oder Verwaltungsmitarbeitenden Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.
- § 54b (neu) Verletzung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung
- ¹ Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.



Seite 17 3.5.3 Redaktionelle Anpassung

Bei § 27 zur zweiten Lesung besteht ein redaktioneller Anpassungsbedarf:

Geltendes Recht	Entwurf Revision
§ 27 Zweite Lesung	
¹ Bei der Beratung einer Ordnung wird frü-	¹ Bei der Beratung einer Ordnung wird frü-
hestens in der folgenden Sitzung eine zweite	hestens in der folgenden Sitzung eine zweite
Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drit-	Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drit-
tel der im Saal anwesenden Mitglieder ei-	tel der im Saal anwesenden Mitglieder ei-
nem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung	nem Antrag auf Verzicht auf eine zweite Le-
zustimmen.	sung zustimmen.

4. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Einwohnerrat, die Geschäftsordnung gemäss Beschlussesentwurf in der Beilage zu ändern und den Anzug der Geschäftsprüfungskommission (GPK) betreffend Klärung der Akteneinsicht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Riehen im Allgemeinen - inklusive Einsicht in die Sitzungsprotokolle/Beschlussprotokolle des Gemeinderates der Gemeinde Riehen abzuschreiben.

Riehen, 19. Oktober 2023

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:

Martin Leschhorn Strebel

Clat Ceschl

Der Ratssekretär:

David Studer Matter

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Ratsbüros

beschliesst:

I.

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Beratung einer Ordnung wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf eine zweite Lesung zustimmen.

§ 43 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche Gemeindeakten, soweit nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 43b Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission darf nicht der gleichen Fraktion angehören, in der sich die Mitglieder der politischen Partei des für das Ressort Finanzen zuständigen Mitglieds des Gemeinderats befinden.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen und bestimmt deren Präsidentinnen und Präsidenten. Weiter wählt er allfällige Delegierte in andere Gremien.

§ 51 Abs. 1 (aufgehoben)

Beschlussfähigkeit (Überschrift geändert)

§ 52 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Kommissionssitzungen finden im Gemeindehaus oder anderen von den Präsidentinnen oder Präsidenten bestimmten geeigneten Örtlichkeiten statt. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder können Sitzungen als Videokonferenzen abgehalten werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung kann in einer Videokonferenz erfolgen.

§ 53 Abs. 3 (geändert)

§ 54 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6. (aufgehoben)
Vertraulichkeit (Überschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

³ Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die Kommission.

¹⁾ SG RiE 152.100

^{1bis} Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission vollständig zur Verfügung. Die zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitglieder des Gemeinderats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung erhalten einen Protokollauszug des Sitzungsteils, an welchem sie anwesend waren.

^{1ter} Protokoll und Protokollauszüge sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Mitglieder des Einwohnerrats oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro beschlossen werden.

- ² Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Kommissionsberatungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.
- ^{2bis} Mitglieder des Gemeinderats und Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung dürfen den Gemeinderat und die Verwaltung über den Gang der Kommissionsberatungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Sitzungsteile orientieren, an welchen sie anwesend waren. Diese Informationen unterstehen ebenfalls der Vertraulichkeit.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Aufgehoben.
- ^{6.} Aufgehoben.

§ 54a (neu)

Geheimhaltung

- ¹ Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Mitglieder des Einwohnerrats oder an Dritte weitergegeben werden.
- ² Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie ganz oder in Teilen an die Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung, soweit sie in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.
- ³ Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von zuständigen Mitgliedern des Gemeinderats oder Verwaltungsmitarbeitenden Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

§ 54b (neu)

Verletzung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung

¹ Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.

II. Änderung anderer Erlasse *Keine Änderung anderer Erlasse*.

III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel David Studer Matter